

und Sünden der Laien gewidmet ist, befasst sich mit dem Eherecht. Die Sammlung spiegelt damit eindrücklich die Intensität wider, mit der im 9. Jahrhundert öffentlich über Fragen der Ehe und Sexualität diskutiert wurde. Schon der Aufstieg der Karolinger ist mit einem Prozess der Juridifizierung und Politisierung der Ehe verbunden, wie ein Blick auf die Korrespondenz mit den Päpsten und auf die Inhalte der Synoden in den 40er und 50er Jahren des 8. Jahrhunderts zeigt. Die Etablierung einer neuen Dynastie und die Etablierung eines neuen Eherechts gingen also Hand in Hand².

Die intensive Diskussion von Ehefragen blieb aber nicht auf den Erlass von Normen beschränkt. Es genügt, an den berühmten Ehestreit Lothars II. zu erinnern, der aber nur die Spitze des Eisberges darstellt. Konflikte um Entführung, Scheidung, Ehebruch und Inzest sind in der politischen Kultur der Karolingerzeit fast allgegenwärtig. Aus der kurzen Regierungszeit Arnulfs von Kärnten (887-899) ist eine Vielzahl von Fällen bekannt, obwohl gerade in diesen Jahren die für das spätere 9. Jahrhundert so wichtigen Briefe der Päpste als Quelle fast vollständig versiegen. Der König selbst war mehrfach von Ehefragen betroffen: Nachdem er wegen seiner zweifelhaften Herkunft aus einer vorehelichen Beziehung lange von der Königsherrschaft ausgeschlossen worden war, sicherte er schon früh gegen erheblichen Widerstand die Nachfolge seiner zwei Söhne aus nicht-ehelichen Beziehungen³. Seine Frau Uta wurde dann kurz nach seinem Tod Gegenstand eines

(1840) S. 251-317. Vgl. Wilfried HARTMANN, *Die Capita incerta im Sendhandbuch Reginos von Prüm*, in: *Scientia veritatis. Festschrift für Hubert Mordek zum 65. Geburtstag*, hg. von Oliver MÜNSCH / Thomas ZOTZ (2004) S. 207-216; Karl UBL, *Doppelmoral im karolingischen Kirchenrecht? Ehe und Inzest bei Regino von Prüm*, in: *Recht und Gericht in Kirche und Welt um 900*, hg. von Wilfried HARTMANN (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 69, 2007) S. 91-124; Stephan DUSIL, *Zur Entstehung und Funktion von Sendgerichten. Beobachtungen bei Regino von Prüm und in seinem Umfeld*, in: *Der Einfluss der Kanonistik auf die europäische Rechtskultur. 3: Straf- und Strafprozessrecht*, hg. von Mathias SCHMOECKEL (Norm und Struktur 37/3, 2012) S. 369-409.

2) Karl UBL, *Inzestverbot und Gesetzgebung. Die Konstruktion eines Verbrechens (300-1100)* (Millennium-Studien 20, 2008) S. 217-290; DERS., *Der lange Schatten des Bonifatius. Die Responsa Stephans II. aus dem Jahr 754 und das fränkische Kirchenrecht*, DA 63 (2007) S. 403-449.

3) Matthias BECHER, *Arnulf von Kärnten – Name und Abstammung eines (illegitimen?) Karolingers*, in: *Nomen et fraternitas. Festschrift für Dieter Geuenich zum 65. Geburtstag*, hg. von Uwe LUDWIG (Ergänzungsbände zum RGA 62, 2008) S. 665-682, der die Illegitimität mit bedenkenswerten, aber nicht restlos überzeugenden Gründen in Frage stellt. Vgl. auch Brigitte KASTEN, *Chancen und Schicksale „unehelicher“ Karolinger im 9. Jahrhundert*, in: *Kaiser Arnolf. Das ostfränkische*